



Verfahrensordnung

über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Was kann gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren bietet die Möglichkeit, die MEGA Gruppe auf Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards in ihrem eigenen Geschäftsbereich und ihrer Lieferkette aufmerksam zu machen. Dabei ist der Begriff „Lieferkette“ weit gefasst und schließt sowohl direkte Lieferanten der MEGA Gruppe mit einem bestehenden Vertrag als auch indirekte Lieferanten ein, also die „Lieferanten der Lieferanten“. Das Hinweisgebersystem ist nicht für geschäftliche Anfragen, Anfragen bezüglich Bewerbungen oder generelle Fragen vorgesehen.

Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen zur Verfügung. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb der MEGA Gruppe können hier Beschwerden und Hinweise melden.

Wie kann gemeldet werden?

- E-Mail: Nachhaltigkeit@mega.de
- Hinweisgebersystem:
<https://hinweisgeber.aga.de/mega34ab>

Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Hinweise können auch auf anonymer Basis über das Hinweisgebersystem übermittelt werden. Die MEGA Gruppe schützt die Anonymität des Hinweisgebers.

Wie geht es weiter, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

1. Übersendung einer Empfangsbestätigung mit Angaben zu den nächsten Schritten.
2. Direkt im Anschluss erfolgt eine Überprüfung, um festzustellen, ob das gemeldete Anliegen unter den Geltungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Bei einer Ablehnung erhält der Hinweisgeber eine kurze Begründung. Die Prüfung wird zügig durchgeführt. Je nach Umfang, Komplexität und Einflussmöglichkeiten kann eine Prüfung wenige Tage bis mehrere Monate dauern.
3. Sofern der Hinweis unter das LkSG fällt, wird der Sachverhalt, wenn gewünscht und möglich, mit dem Hinweisgeber näher erörtert, um so eine gemeinsame Lösung zu finden.
4. Anschließend wird im Falle eines begründeten Hinweises die vereinbarte Abhilfemaßnahme umgesetzt und nachverfolgt.
5. Abschließend wird das Ergebnis mit dem Hinweisgeber, wenn gewünscht und möglich, evaluiert und das Verfahren damit beendet.

Abschließende Regelungen

- Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird anlassbezogen, mindestens jedoch einmal pro Jahr überprüft.
- Diese Verfahrensordnung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.